sportartenlehrer.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer

Änderung vom 01. Okt. 2026

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24.11.2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer wird wie folgt geändert:

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

[...]

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel und Titelzusatz zu führen:

a) Bootsfahren

- **Bootsfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Bootsfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

---

[1] SR 412.10

- **Boat Driving Instructor, Professional Bachelor**

b) Judo

- **Judolehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Judolehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de judo avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de judo avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di judo con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di judo con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Judo Instructor, Professional Bachelor**

c) Ju-Jitsu

- **Ju-Jitsulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Ju-Jitsulehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de ju-jitsu avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de ju-jitsu avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di ju-jitsu con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di ju-jitsu con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Ju-Jitsu Instructor, Professional Bachelor**

d) Karate

- **Karatelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Karatelehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de karaté avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de karaté avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di karate con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di karate con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Karate Instructor, Professional Bachelor**

e) Klettern

- **Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure d'escalade avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur d'escalade avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di arrampicata con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di arrampicata con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Climbing Instructor, Professional Bachelor**

f) Segeln

- **Segellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Segellehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de voile avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de voile avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di vela con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di vela con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Sailing Instructor, Professional Bachelor**

g) Tennis

- **Tennislehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor/ Tennislehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de tennis avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de tennis avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di tennis con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di tennis con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Tennis Instructor, Professional Bachelor**

h) Golf

- **Golflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Golflehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de golf avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de golf avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di golf con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di golf con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Golf Instructor, Professional Bachelor**

i) Padel

- **Padellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Padellehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de padel avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de padel avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di padel con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di padel con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Padel Instructor, Professional Bachelor**

j) Schwimmsport

- **Schwimmsportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Schwimmsportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de sports aquatiques avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de sports aquatiques avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di sport natatori con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di sport natatori con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Swimming Instructor, Professional Bachelor**

k) Kanu

- **Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de canoë-kayak avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de canoë-kayak avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di canoa con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di canoa con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Canoe Instructor, Professional Bachelor**

l) Paartanz

- **Paartanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Paartanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de danse de couple avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de danse de couple avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di ballo di coppia con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di ballo di coppia con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Dance Instructor for couples, Professional Bachelor**

m) Eislauf

- **Eislauflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Eislauflehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de patinage avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de patinage avec brevet fédéral, Professional Bachelor**

- **Maestra di pattinaggio con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di pattinaggio con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Ice Skating Instructor, Professional Bachelor**

n) Mountainbike

- **Mountainbikelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Mountainbikelehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de vélo tout-terrain avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de vélo tout-terrain avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di mountain bike con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di mountain bike con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Mountain Bike Instructor, Professional Bachelor**

o) Running

- **Runninglehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Runninglehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de Running avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de Running avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di Running con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di Running con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Running Instructor, Professional Bachelor**

p) Solotanz

- **Solotanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor / Solotanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis, Professional Bachelor**
- **Professeure de danse individuelle avec brevet fédéral, Professional Bachelor / Professeur de danse individuelle avec brevet fédéral, Professional Bachelor**
- **Maestra di ballo individuale con attestato professionale federale, Professional Bachelor / Maestro di ballo individuale con attestato professionale federale, Professional Bachelor**

Die vereinfachte englische Übersetzung lautet:

- **Dance Instructor for solo dancers, Professional Bachelor**

[...]

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Winterthur, 21.9.2026

sportartenlehrer.ch

Björn Blaser
Präsident Vorstand

Maurus Netzer
Präsident Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 01. Okt. 2026

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

sportartenlehrer.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer

Änderung vom 21. Okt. 2025

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen / Sportartenlehrer wird wie folgt geändert:

Titel
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen / Sportartenlehrer wird mit folgender Fachrichtung ergänzt:

- Padellehrerin / Padellehrer

Streichung der Fachrichtung Windsurflehrerin / Windsurflehrer

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

i) Windsurfen
aufgehoben

i) Padel (neu)

- Padellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Padellehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de padel avec brevet fédéral
- Professeur de padel avec brevet fédéral

- Maestra di padel con attestato professionale federale
- Maestro di padel con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Padel Instructor, Federal Diploma of Higher Education

---

[1] SR **412.10**

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bülach / Uster, 14.10.2025

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Björn Blaser
Präsident Vorstand

Maurus Netzer
Präsident Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 21.10.2025

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer

Änderung vom 09. Nov. 2023

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer wird wie folgt geändert:

Titel

Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer wird mit folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- Runninglehrerin / Runninglehrer
- Solotanzlehrerin / Solotanzlehrer

Streichung der Fachrichtung Triathlonlehrerin / Triathlonlehrer

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 [...]

Sie setzt sich aus minimal 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 [...]

Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

---

[1] SR **412.10**

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

[...]

c) über die höchste J+S und/oder esa-Anerkennung als Leiterin / Leiter (Weiterbildung 2) in ihrer bzw. seiner Fachrichtung verfügt oder über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und die in ihrer bzw. seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;

oder

d) in Fachrichtungen, die nicht über J+S und/oder esa subventioniert werden, in ihrer bzw. seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;

d) – f) wird zu e) – g)

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

k) Kanu (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di canoa con attestato professionale federale
- Maestro di canoa con attestato professionale federale

l) Paartanz (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di ballo di coppia con attestato professionale federale
- Maestro di ballo di coppia con attestato professionale federale

m) Eislauf (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di pattinaggio con attestato professionale federale
- Maestro di pattinaggio con attestato professionale federale

n) Mountainbike (bisher)
Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

[...]

- Professeure de vélo tout-terrain avec brevet fédéral
- Professeur de vélo tout-terrain avec brevet fédéral

- Maestra di mountain bike con attestato professionale federale
- Maestro di mountain bike con attestato professionale federale

o) Triathlon
aufgehoben

o) Running (neu)

- Runninglehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Runninglehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de Running avec brevet fédéral
- Professeur de Running avec brevet fédéral

- Maestra di Running con attestato professionale federale
- Maestro di Running con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Running Instructor, Federal Diploma of Higher Education

p) Solotanz (neu)

Solotanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
Solotanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

Professeure de danse individuelle avec brevet fédéral
Professeur de danse individuelle avec brevet fédéral

Maestra di ballo individuale con attestato professionale federale
Maestro di ballo individuale con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Dance Instructor for solo dancers, Federal Diploma of Higher Education

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bülach / Uster, 25.10.2023

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Björn Blaser
Präsident Vorstand

Maurus Netzer
Präsident Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 09. Nov. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

Änderung vom 04. JULI 2018

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Titel
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird mit den folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- *Mountainbikelehrerin / Mountainbikelehrer*
- *Triathlonlehrerin / Triathlonlehrer*

2.11 Alle Aufgaben (...) aus minimal 13 und maximal 19 Mitgliedern (...).

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a) Bootsfahren (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Boat Driving Instructor, Federal Diploma of Higher Education

b) Judo (bisher)

- (...)

---

[1] SR 412.10

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Judo Instructor, Federal Diploma of Higher Education

c) Ju-Jitsu (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Ju-Jitsu Instructor, Federal Diploma of Higher Education

d) Karate (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Karate Instructor, Federal Diploma of Higher Education

e) Klettern (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Climbing Instructor, Federal Diploma of Higher Education

f) Segeln (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Sailing Instructor, Federal Diploma of Higher Education

g) Tennis (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Tennis Instructor, Federal Diploma of Higher Education

h) Golf (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Golf Instructor, Federal Diploma of Higher Education

i) Windsurfen (bisher)

- (…)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Windsurf Instructor, Federal Diploma of Higher Education

j) Schwimmsport (bisher)

- (…)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Swimming Instructor, Federal Diploma of Higher Education

k) Kanu (bisher)

- (…)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Canoe Instructor, Federal Diploma of Higher Education

l) Paartanz (bisher)

- (…)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Dancing Instructor for couples, Federal Diploma of Higher Education

m) Eislaufen (bisher)

- (…)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Ice Skating Instructor, Federal Diploma of Higher Education

n) Mountainbike (neu)

- **Mountainbikelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Mountainbikelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Professeur de vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Maestra di mountain bike con attestato professionale**
- **Maestro di mountain bike con attestato professionale**

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Mountain Bike Instructor, Federal Diploma of Higher Education

o) Triathlon (neu)

- **Triathlonlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Triathlonlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de triathlon avec brevet fédéral**
- **Professeur de triathlon avec brevet fédéral**

- **Maestra di triathlon con attestato professionale**
- **Maestro di triathlon con attestato professionale**

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Triathlon Instructor, Federal Diploma of Higher Education

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Rosshäusern/Engelberg, 7. 6. 2018

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Andreas Santschi, Vizepräsident

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 04 JULI 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

Änderung vom 26. MAI 2015

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Titel
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird mit den folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- Kanulehrerin / Kanulehrer
- Paartanzlehrerin / Paartanzlehrer
- Eislauflehrerin / Eislauflehrer

Ziff. 2.11

Alle Aufgaben (...) aus minimal 9 und maximal 17 Mitgliedern (...).

Ziff. 3.31 Bst. e

(...), die nicht älter als 4 Jahre ist, (...);

Ziff. 7.12 k *(neu)*

k) Kanu
- Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis
- Professeure de canoë-kayak avec brevet fédéral
- Professeur de canoë-kayak avec brevet fédéral

---

[1] SR 412.10

- Maestra di canoa con attestato professionale
- Maestro di canoa con attestato professionale

Als englische Übersetzung wird **Canoe Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

Ziff. 7.12 l *(neu)*

l) Paartanz
- Paartanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Paartanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de danse de couple avec brevet fédéral
- Professeur de danse de couple avec brevet fédéral

- Maestra di ballo di coppie con attestato professionale
- Maestro di ballo di coppie con attestato professionale

Als englische Übersetzung wird **Dancing Instructor for couples with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

Ziff. 7.12 m *(neu)*

m) Eislauf
- Eislauflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Eislauflehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de patinage avec brevet fédéral
- Professeur de patinage avec brevet fédéral

- Maestra di pattinaggio con attestato professionale
- Maestro di pattinaggio con attestato professionale

Als englische Titelübersetzung wird **Ice Skating Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Wettingen/Engelberg, 19.05.2015

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Dominik Schmid, Präsident

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 26. MAI 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

sportartenlehrer.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer in den Fachrichtungen

- **Bootsfahrlehrerin / Bootsfahrlehrer**
- **Judolehrerin / Judolehrer**
- **Ju-Jitsulehrerin / Ju-Jitsulehrer**
- **Karatelehrerin / Karatelehrer**
- **Kletterlehrerin / Kletterlehrer**
- **Segellehrerin / Segellehrer**
- **Tennislehrerin / Tennislehrer**
- **Golflehrerin / Golflehrer**
- **Windsurflehrerin / Windsurflehrer**
- **Schwimmsportlehrerin / Schwimmsportlehrer**

vom 24. NOV. 2014

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

1.11 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung verfügen, um als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer einer Sportart tätig zu sein.

1.12 Berufsbild

a) Arbeitsgebiet / Zielgruppen

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind im Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport tätig. Sie arbeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen, Kunden und Kundinnen respektive Teams auf der Basis einer Vereinbarung mit einem Verband, Verein, Club, ev. auch einer Schulbehörde usw. oder auf selbstständiger Basis. Sie planen, organisieren, leiten Unterrichtslektionen, unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende und Kunden resp. Teams an Wettkämpfe. Sie gewährleisten in ihrer jeweiligen Sportart eine qualitativ hoch stehende Ausbildung. Neben

der Ausbildung ihrer Kundschaft gehört auch die Kundenakquisition zu ihren Aufgaben.

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen arbeiten mit Menschen aller Altersstufen auf verschiedenen Fähigkeitsniveaus. Je nach Sportart sind dies mehrheitlich Kinder und Jugendliche oder Erwachsene. Bei ihrer Arbeit beziehen sie das Umfeld (Eltern, Schule usw.) der Kinder und Jugendlichen mit ein und sie vermitteln eine Grundausbildung, die auch auf einen zukünftigen Leistungssport ausgerichtet sein kann. Ihre Mitarbeit im Verein oder Verband erfolgt entweder auf freiwilliger resp. ehrenamtlicher Basis oder gegen ein entsprechendes Honorar.

b) Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind in der Lage,

- den Unterricht an den jeweiligen sportartspezifischen methodisch-didaktischen Kriterien auszurichten, zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten sowie entsprechende Tests/Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen;
- den Unterricht bzw. die Ausbildungsinhalte an die Voraussetzungen und Bedürfnisse ihres Zielpublikums anzupassen;
- die Schülerinnen und Schüler bzw. Kundschaft sowie deren Umfeld in sportartspezifischen Fragen zu beraten und sicherzustellen, dass stufengerechtes adäquates Material bzw. Sportgerät benutzt oder eingesetzt wird;
- effizientes Marketing zur Kundenakquisition zu betreiben;
- die notwendigen administrativen Aufgaben zu erledigen und Führungsverantwortung in ihrer Sportorganisation zu übernehmen;
- Sportorganisationen (Vereine, Schulen, Verbände, etc.) in sportartspezifischen Fragen zu beraten;
- sich weiter- und fortzubilden sowie ihre persönliche Life-Balance zu optimieren;
- die sportethischen Grundwerte (siehe Ethikcharta von Swiss Olympic) sowie die Empfehlungen für den Umweltschutz (siehe ecosport.ch) umzusetzen.

Der Sicherheit und der Gesundheit der betreuten Kundschaft – insbesondere Kindern – kommt in allen Situationen höchste Priorität zu. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen treffen die richtigen Vorkehrungen, um Sicherheit zu gewährleisten, indem sie die Vorschriften kennen und einhalten, die sich aus versicherungsrechtlicher Sicht resp. sich aus der entsprechenden Situation ergeben.

c) Berufsausübung und Arbeitsumfeld

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind passionierte und arrivierte Sportler und Sportlerinnen. Eine entsprechende J+S- oder esa-Ausbildung ist in der Regel Voraussetzung, um als Sportartenlehrer und Sportartenlehrerin tätig sein zu können.

Viele Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind selbstständig erwerbend oder sie arbeiten voll- oder teilzeitlich im Anstellungsverhältnis bei Schulen, Vereinen oder Verbänden. Die Arbeit erfolgt auch in Randstunden (Abende) oder an Wochenenden und die Arbeitszeit kann auch unregelmässig und saisonabhängig sein.

d) Gesellschaftlicher Beitrag

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen fördern ihre Sportart, indem sie jung und alt animieren, Sport zu treiben, Mitglied einer Sportorganisation zu werden und zu bleiben. Sie dienen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Vorbild und sind sich der erzieherischen Wirkung des Sports bewusst. Das gute Image der von ihnen ausgeführten Sportarten ist ihnen ein wichtiges Anliegen. Sie leben sportliche Werte wie Fairness oder Teamfähigkeit vor und sind sowohl der Ethik-Charta von Swiss Olympic als auch den jeweiligen sportspezifischen Grundwerten verpflichtet. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen spielen eine zentrale Rolle in der Gesundheitsförderung, der aktiven Freizeitgestaltung und der sozialen Integration.

Je nach Sportart spielen Aspekte des Umweltschutzes eine wichtige Rolle. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes zur Bewahrung der Artenvielfalt durch eine möglichst schonende und nachhaltige Nutzung des Übungsgeländes Rechnung getragen wird.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: sportartenlehrer.ch.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus minimal 9 und maximal 15 Mitgliedern der verschiedenen Fachrichtungen zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

b) setzt die Prüfungsgebühren fest;

c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

i) behandelt Anträge und Beschwerden;

j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

2.22 Die Prüfungskommission kann die Administration und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Trägerschaft übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche und sportliche Ausbildung und die eigene Lehrtätigkeit;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Empfehlung der jeweiligen Fachrichtung (des Verbandes der jeweiligen Fachrichtung);

d) Angabe der Prüfungssprache;

e) gewünschte Fachrichtung;

f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];

h) eine Projektskizze für die Prüfungsarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss (FMS) oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügt;

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

b) über eine berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren als aktive / aktiver Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter in der gewählten Fachrichtung verfügt und mindestens 250 Unterrichtseinheiten bzw. Lektionen innerhalb der letzten 3 Jahre nachweist;

c) über die höchste J+S- und/oder esa-Anerkennung als Leiterin/Leiter (Weiterbildung 2) verfügt sowie die in ihrer/seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat (für diejenigen Fachrichtungen, die nicht über J+S subventioniert werden, wird nur der Besuch und erfolgreiche Abschluss der fachrichtungsspezifischen Ausbildungen verlangt);

d) die Ausbildung als Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter in der gewählten Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt;

e) über eine niveaugerechte Ausbildung im Bereich Sanität und/oder Rettungswesen, die nicht älter als 5 Jahre ist, in der gewählten Fachrichtung verfügt;

f) eine Empfehlung der zuständigen Fachrichtung (des zuständigen Verbandes der jeweiligen Fachrichtung) nachweist.

Zugelassen wird auch, wer die Bst. c bis f erfüllt und nach der Ausbildung gemäss Bst. c:

- seit mehr als 5 Jahren in entsprechender Funktion der gewählten Fachrichtung ausübt und dabei mindestens 250 Unterrichts- oder Trainingseinheiten während der letzten 3 Jahre nachweisen kann;
- mehr als 3 Jahre in der entsprechenden Funktion der gewählten Fachrichtung tätig war, wenn sie oder er insgesamt mehr als 10 Jahre Berufspraxis im Bereich der sportlichen Ausbildung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Unterlagen für die Prüfungslektion und der Prüfungsarbeit sowie eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektskizze.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der einzelnen Prüfungsteile sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;

b) Krankheit und Unfall;

c) Todesfall im engeren Umfeld;

d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, besuchen die Prüfungslektion, erstellen Notizen zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der auf die Berufsprüfung vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
Prüfungsteil 1:				
a	Schriftliche Unterlage über die Prüfungslektion	schriftlich	vorgängig erstellt	1
b	Prüfungslektion	praktisch	ca. 60 Min	3
c	Expertengespräch über die Prüfungslektion	mündlich	ca. 30 Min	2
Prüfungsteil 2:				
a	Prüfungsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	2
b	Präsentation und Fachgespräch über Prüfungsarbeit	mündlich	ca. 30 Min	2
Prüfungsteil 3:				
	Fallstudie	mündlich	ca. 30 Min	2
		Total	ca. 150 Min	12

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

5.23 Personen, die bereits über einen Ausweis ‚Trainerin Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis' bzw. ‚Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis' resp. ‚Diplomierte Trainerin Spitzensport' bzw. ‚Diplomierter Trainer Spitzensport ', ein universitäres Diplom als ‚dipl. Sportlehrerin' bzw. ‚dipl. Sportlehrerin' (mit pädagogischer Berufsausbildung) oder einen eidgenössischen Fachausweis gemäss Ziff. 7.12 verfügen, werden von den Prüfungsteilen 2 und 3 dispensiert sofern sie für die Prüfungszulassung eine entsprechende Kopie des Ausweises einreichen.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen drei Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;

b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Staatssekretärin oder dessen Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a) Bootsfahren

- **Bootsfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Bootsfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**
- **Professeur en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**

- **Maestra di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**
- **Maestro di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Boat Driving Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

b) Judo

- **Judolehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Judolehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de judo avec brevet fédéral**
- **Professeur de judo avec brevet fédéral**

- **Maestra di judo con attestato professionale federale**
- **Maestro di judo con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Judo Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

c) Ju-Jitsu

- **Ju-Jitsulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Ju-Jitsulehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de ju-jitsu avec brevet fédéral**
- **Professeur de ju-jitsu avec brevet fédéral**

- **Maestra di ju-jitsu con attestato professionale federale**
- **Maestro di ju-jitsu con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Ju-Jitsu Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

d) Karate

- **Karatelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Karatelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de karaté avec brevet fédéral**
- **Professeur de karaté avec brevet fédéral**

- **Maestra di karatè con attestato professionale federale**
- **Maestro di karatè con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Karate Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

e) Klettern

- **Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure d'escalade avec brevet fédéral**
- **Professeur d'escalade avec brevet fédéral**

- **Maestra di arrampicata con attestato professionale federale**
- **Maestro di arrampicata con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Climbing Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

f) Segeln

- **Segellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Segellehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de voile avec brevet fédéral**
- **Professeur de voile avec brevet fédéral**

- **Maestra di vela con attestato professionale federale**
- **Maestro di vela con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Sailing Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

g) Tennis

- **Tennislehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Tennislehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de tennis avec brevet fédéral**
- **Professeur de tennis avec brevet fédéral**

- **Maestra di tennis con attestato professionale federale**
- **Maestro di tennis con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Tennis Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

h) Golf

- **Golflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Golflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de golf avec brevet fédéral**
- **Professeur de golf avec brevet fédéral**

- **Maestra di golf con attestato professionale federale**
- **Maestro di golf con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Golf Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

i) Windsurfen

- **Windsurflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Windsurflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de planche à voile avec brevet fédéral**
- **Professeur de planche à voile avec brevet fédéral**

- **Maestra di windsurf con attestato professionale federale**
- **Maestro di windsurf con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Windsurf Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

j) Schwimmsport

- **Schwimmsportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Schwimmsportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de sports aquatiques avec brevet fédéral**
- **Professeur de sports aquatiques avec brevet fédéral**

- **Maestra di sport natatori con attestato professionale federale**
- **Maestro di sport natatori con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Swimming Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer in den Fachrichtungen Bootsfahrlehrerin / Bootsfahrlehrer, Judolehrerin / Judolehrer, Ju-Jitsulehrerin / Ju-Jitsulehrer, Karatelehrerin / Karatelehrer, Kletterlehrerin / Kletterlehrer, Segellehrerin / Segellehrer und Tennislehrerin / Tennislehrer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 erhalten bis 31.12.2015 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Bis 31.12.2015 werden ausgebildete sowie anerkannte Expertinnen und Experten (J+S, esa und/oder fachrichtungsspezifisch), welche in den letzten 3 Jahren in der Ausbildung der Sportartenlehrerinnen und -lehrer nach Ziff. 7.12 tätig waren, von den Prüfungsteilen 1 und 2 dispensiert. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäss.

9.23 Bis 31.12.2015 werden ausgebildete sowie anerkannte Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer nach Ziff. 7.12, die ihren Beruf in der entsprechenden Fachrichtung seit mehr als 3 Jahren vollamtlich oder mehr als 6 Jahren nebenamtlich ausüben vom Prüfungsteil 1 dispensiert. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäss.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI rückwirkend auf den 1. März 2013 in Kraft.

10 ERLASS

sportartenlehrer.ch:

Ort / Datum: Egelkingen, 06.11.2014

Dominik Schmid, Präsident

sportartenlehrer.ch:

Ort / Datum: Engelberg, 6.11.14

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24. NOV. 2014

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer

Änderung vom 09. Nov. 2023

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer wird wie folgt geändert:

Titel

Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerin / Sportartenlehrer wird mit folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- Runninglehrerin / Runninglehrer
- Solotanzlehrerin / Solotanzlehrer

Streichung der Fachrichtung Triathlonlehrerin / Triathlonlehrer

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 [...]

Sie setzt sich aus minimal 8 und maximal 12 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 [...]

Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

---

[1] SR 412.10

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.22 Die Prüfungskommission kann:

a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

[...]

c) über die höchste J+S und/oder esa-Anerkennung als Leiterin / Leiter (Weiterbildung 2) in ihrer bzw. seiner Fachrichtung verfügt oder über eine mindestens gleichwertige Qualifikation und die in ihrer bzw. seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;

oder

d) in Fachrichtungen, die nicht über J+S und/oder esa subventioniert werden, in ihrer bzw. seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat;

d) – f) wird zu e) – g)

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und Fachausweisinhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

k) Kanu (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di canoa con attestato professionale federale
- Maestro di canoa con attestato professionale federale

l) Paartanz (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di ballo di coppia con attestato professionale federale
- Maestro di ballo di coppia con attestato professionale federale

m) Eislauf (bisher)
Betrifft nur den italienischen Text.

[...]

- Maestra di pattinaggio con attestato professionale federale
- Maestro di pattinaggio con attestato professionale federale

n) Mountainbike (bisher)
Betrifft nur den französischen und italienischen Text.

[...]

- Professeure de vélo tout-terrain avec brevet fédéral
- Professeur de vélo tout-terrain avec brevet fédéral

- Maestra di mountain bike con attestato professionale federale
- Maestro di mountain bike con attestato professionale federale

o) Triathlon
aufgehoben

o) Running (neu)

- Runninglehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Runninglehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de Running avec brevet fédéral
- Professeur de Running avec brevet fédéral

- Maestra di Running con attestato professionale federale
- Maestro di Running con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Running Instructor, Federal Diploma of Higher Education

p) Solotanz (neu)

Solotanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
Solotanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

Professeure de danse individuelle avec brevet fédéral
Professeur de danse individuelle avec brevet fédéral

Maestra di ballo individuale con attestato professionale federale
Maestro di ballo individuale con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Dance Instructor for solo dancers, Federal Diploma of Higher Education

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bülach / Uster, 25.10.2023

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Björn Blaser
Präsident Vorstand

Maurus Netzer
Präsident Prüfungskommission

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 09. Nov. 2023

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Stellvertretender Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

Änderung vom 04. JULI 2018

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002[1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Titel
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird mit den folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- *Mountainbikelehrerin / Mountainbikelehrer*
- *Triathlonlehrerin / Triathlonlehrer*

2.11 Alle Aufgaben (...) aus minimal 13 und maximal 19 Mitgliedern (...).

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a) Bootsfahren (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Boat Driving Instructor, Federal Diploma of Higher Education

b) Judo (bisher)

- (...)

---

[1] SR 412.10

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Judo Instructor, Federal Diploma of Higher Education

c) Ju-Jitsu (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Ju-Jitsu Instructor, Federal Diploma of Higher Education

d) Karate (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Karate Instructor, Federal Diploma of Higher Education

e) Klettern (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Climbing Instructor, Federal Diploma of Higher Education

f) Segeln (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Sailing Instructor, Federal Diploma of Higher Education

g) Tennis (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Tennis Instructor, Federal Diploma of Higher Education

h) Golf (bisher)
- (...)

Die englische Übersetzung lautet:
Certified Golf Instructor, Federal Diploma of Higher Education

i) Windsurfen (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Windsurf Instructor, Federal Diploma of Higher Education

j) Schwimmsport (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Swimming Instructor, Federal Diploma of Higher Education

k) Kanu (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Canoe Instructor, Federal Diploma of Higher Education

l) Paartanz (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Dancing Instructor for couples, Federal Diploma of Higher Education

m) Eislaufen (bisher)

- (...)

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Ice Skating Instructor, Federal Diploma of Higher Education

n) Mountainbike (neu)

- **Mountainbikelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Mountainbikelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Professeure de vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Professeur de vélo tout-terrain avec brevet fédéral**
- **Maestra di mountain bike con attestato professionale**
- **Maestro di mountain bike con attestato professionale**

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Mountain Bike Instructor, Federal Diploma of Higher Education

o) Triathlon (neu)

- **Triathlonlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Triathlonlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de triathlon avec brevet fédéral**
- **Professeur de triathlon avec brevet fédéral**

- **Maestra di triathlon con attestato professionale**
- **Maestro di triathlon con attestato professionale**

Die englische Übersetzung lautet:

Certified Triathlon Instructor, Federal Diploma of Higher Education

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Rosshäusern/Engelberg, 7. 6. 2018

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Andreas Santschi, Vizepräsident

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 04. JULI 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung
über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

Änderung vom 26. MAI 2015

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 [1],

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 24. November 2014 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird wie folgt geändert:

Titel
Die Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer wird mit den folgenden Fachrichtungen ergänzt:

- Kanulehrerin / Kanulehrer
- Paartanzlehrerin / Paartanzlehrer
- Eislauflehrerin / Eislauflehrer

Ziff. 2.11

Alle Aufgaben (...) aus minimal 9 und maximal 17 Mitgliedern (...).

Ziff. 3.31 Bst. e

(...), die nicht älter als 4 Jahre ist, (...);

Ziff. 7.12 k *(neu)*

k) Kanu
- Kanulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Kanulehrer mit eidgenössischem Fachausweis
- Professeure de canoë-kayak avec brevet fédéral
- Professeur de canoë-kayak avec brevet fédéral

---

[1] SR 412.10

- Maestra di canoa con attestato professionale
- Maestro di canoa con attestato professionale

Als englische Übersetzung wird **Canoe Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

Ziff. 7.12 l *(neu)*

l) Paartanz

- Paartanzlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Paartanzlehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de danse de couple avec brevet fédéral
- Professeur de danse de couple avec brevet fédéral

- Maestra di ballo di coppie con attestato professionale
- Maestro di ballo di coppie con attestato professionale

Als englische Übersetzung wird **Dancing Instructor for couples with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

Ziff. 7.12 m *(neu)*

m) Eislauf

- Eislauflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis
- Eislauflehrer mit eidgenössischem Fachausweis

- Professeure de patinage avec brevet fédéral
- Professeur de patinage avec brevet fédéral

- Maestra di pattinaggio con attestato professionale
- Maestro di pattinaggio con attestato professionale

Als englische Titelübersetzung wird **Ice Skating Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Wettingen/Engelberg, 19.05.2015

Trägerschaft sportartenlehrer.ch

Dominik Schmid, Präsident

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 26. MAI 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

sportartenlehrer.ch

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer in den Fachrichtungen

- **Bootsfahrlehrerin / Bootsfahrlehrer**
- **Judolehrerin / Judolehrer**
- **Ju-Jitsulehrerin / Ju-Jitsulehrer**
- **Karatelehrerin / Karatelehrer**
- **Kletterlehrerin / Kletterlehrer**
- **Segellehrerin / Segellehrer**
- **Tennislehrerin / Tennislehrer**
- **Golflehrerin / Golflehrer**
- **Windsurflehrerin / Windsurflehrer**
- **Schwimmsportlehrerin / Schwimmsportlehrer**

vom 24. NOV. 2014

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer

1.11 Zweck der Prüfung

Durch die Berufsprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung verfügen, um als Sportartenlehrerin oder Sportartenlehrer einer Sportart tätig zu sein.

1.12 Berufsbild

a) Arbeitsgebiet / Zielgruppen

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind im Gesundheits-, Freizeit- und Breitensport tätig. Sie arbeiten mit unterschiedlichen Zielgruppen, Kunden und Kundinnen respektive Teams auf der Basis einer Vereinbarung mit einem Verband, Verein, Club, ev. auch einer Schulbehörde usw. oder auf selbstständiger Basis. Sie planen, organisieren, leiten Unterrichtslektionen, unterstützen und begleiten Schülerinnen und Schüler, Teilnehmende und Kunden resp. Teams an Wettkämpfe. Sie gewährleisten in ihrer jeweiligen Sportart eine qualitativ hoch stehende Ausbildung. Neben

der Ausbildung ihrer Kundschaft gehört auch die Kundenakquisition zu ihren Aufgaben.

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen arbeiten mit Menschen aller Altersstufen auf verschiedenen Fähigkeitsniveaus. Je nach Sportart sind dies mehrheitlich Kinder und Jugendliche oder Erwachsene. Bei ihrer Arbeit beziehen sie das Umfeld (Eltern, Schule usw.) der Kinder und Jugendlichen mit ein und sie vermitteln eine Grundausbildung, die auch auf einen zukünftigen Leistungssport ausgerichtet sein kann. Ihre Mitarbeit im Verein oder Verband erfolgt entweder auf freiwilliger resp. ehrenamtlicher Basis oder gegen ein entsprechendes Honorar.

b) Handlungskompetenzen und Verantwortlichkeiten

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind in der Lage,

- den Unterricht an den jeweiligen sportartspezifischen methodisch-didaktischen Kriterien auszurichten, zu planen, vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten sowie entsprechende Tests/Wettkämpfe zu organisieren und durchzuführen;
- den Unterricht bzw. die Ausbildungsinhalte an die Voraussetzungen und Bedürfnisse ihres Zielpublikums anzupassen;
- die Schülerinnen und Schüler bzw. Kundschaft sowie deren Umfeld in sportartspezifischen Fragen zu beraten und sicherzustellen, dass stufengerechtes adäquates Material bzw. Sportgerät benutzt oder eingesetzt wird;
- effizientes Marketing zur Kundenakquisition zu betreiben;
- die notwendigen administrativen Aufgaben zu erledigen und Führungsverantwortung in ihrer Sportorganisation zu übernehmen;
- Sportorganisationen (Vereine, Schulen, Verbände, etc.) in sportartspezifischen Fragen zu beraten;
- sich weiter- und fortzubilden sowie ihre persönliche Life-Balance zu optimieren;
- die sportethischen Grundwerte (siehe Ethikcharta von Swiss Olympic) sowie die Empfehlungen für den Umweltschutz (siehe ecosport.ch) umzusetzen.

Der Sicherheit und der Gesundheit der betreuten Kundschaft – insbesondere Kindern – kommt in allen Situationen höchste Priorität zu. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen treffen die richtigen Vorkehrungen, um Sicherheit zu gewährleisten, indem sie die Vorschriften kennen und einhalten, die sich aus versicherungsrechtlicher Sicht resp. sich aus der entsprechenden Situation ergeben.

c) Berufsausübung und Arbeitsumfeld

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind passionierte und arrivierte Sportler und Sportlerinnen. Eine entsprechende J+S- oder esa-Ausbildung ist in der Regel Voraussetzung, um als Sportartenlehrer und Sportartenlehrerin tätig sein zu können.

Viele Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen sind selbstständig erwerbend oder sie arbeiten voll- oder teilzeitlich im Anstellungsverhältnis bei Schulen, Vereinen oder Verbänden. Die Arbeit erfolgt auch in Randstunden (Abende) oder an Wochenenden und die Arbeitszeit kann auch unregelmässig und saisonabhängig sein.

d) Gesellschaftlicher Beitrag

Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen fördern ihre Sportart, indem sie jung und alt animieren, Sport zu treiben, Mitglied einer Sportorganisation zu werden und zu bleiben. Sie dienen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Vorbild und sind sich der erzieherischen Wirkung des Sports bewusst. Das gute Image der von ihnen ausgeführten Sportarten ist ihnen ein wichtiges Anliegen. Sie leben sportliche Werte wie Fairness oder Teamfähigkeit vor und sind sowohl der Ethik-Charta von Swiss Olympic als auch den jeweiligen sportspezifischen Grundwerten verpflichtet. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen spielen eine zentrale Rolle in der Gesundheitsförderung, der aktiven Freizeitgestaltung und der sozialen Integration.

Je nach Sportart spielen Aspekte des Umweltschutzes eine wichtige Rolle. Sportartenlehrer und Sportartenlehrerinnen wirken darauf hin, dass den Anliegen des Natur- und Umweltschutzes zur Bewahrung der Artenvielfalt durch eine möglichst schonende und nachhaltige Nutzung des Übungsgeländes Rechnung getragen wird.

1.2 Trägerschaft

1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft: sportartenlehrer.ch.

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus minimal 9 und maximal 15 Mitgliedern der verschiedenen Fachrichtungen zusammen und wird durch den Vorstand der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;

b) setzt die Prüfungsgebühren fest;

c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;

d) bestimmt das Prüfungsprogramm;

e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;

f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;

g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;

h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

i) behandelt Anträge und Beschwerden;

j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;

k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;

l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;

m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und der nachhaltigen Ressourcennutzung.

2.22 Die Prüfungskommission kann die Administration und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Trägerschaft übertragen.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche und sportliche Ausbildung und die eigene Lehrtätigkeit;

b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;

c) Empfehlung der jeweiligen Fachrichtung (des Verbandes der jeweiligen Fachrichtung);

d) Angabe der Prüfungssprache;

e) gewünschte Fachrichtung;

f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;

g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)[1];

h) eine Projektskizze für die Prüfungsarbeit.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein Maturitätszeugnis, einen Fachmittelschulabschluss (FMS) oder über einen gleichwertigen Ausweis verfügt;

---

[1] Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

b) über eine berufliche Praxis von mindestens 2 Jahren als aktive / aktiver Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter in der gewählten Fachrichtung verfügt und mindestens 250 Unterrichtseinheiten bzw. Lektionen innerhalb der letzten 3 Jahre nachweist;

c) über die höchste J+S- und/oder esa-Anerkennung als Leiterin/Leiter (Weiterbildung 2) verfügt sowie die in ihrer/seiner Fachrichtung angebotenen Ausbildungsangebote erfolgreich abgeschlossen hat (für diejenigen Fachrichtungen, die nicht über J+S subventioniert werden, wird nur der Besuch und erfolgreiche Abschluss der fachrichtungsspezifischen Ausbildungen verlangt);

d) die Ausbildung als Lehrerin / Lehrer oder Leiterin / Leiter in der gewählten Fachrichtung oder eine gleichwertige Ausbildung besitzt;

e) über eine niveaugerechte Ausbildung im Bereich Sanität und/oder Rettungswesen, die nicht älter als 5 Jahre ist, in der gewählten Fachrichtung verfügt;

f) eine Empfehlung der zuständigen Fachrichtung (des zuständigen Verbandes der jeweiligen Fachrichtung) nachweist.

Zugelassen wird auch, wer die Bst. c bis f erfüllt und nach der Ausbildung gemäss Bst. c:

- seit mehr als 5 Jahren in entsprechender Funktion der gewählten Fachrichtung ausübt und dabei mindestens 250 Unterrichts- oder Trainingseinheiten während der letzten 3 Jahre nachweisen kann;
- mehr als 3 Jahre in der entsprechenden Funktion der gewählten Fachrichtung tätig war, wenn sie oder er insgesamt mehr als 10 Jahre Berufspraxis im Bereich der sportlichen Ausbildung verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Einreichung der Unterlagen für die Prüfungslektion und der Prüfungsarbeit sowie eine von der Prüfungskommission genehmigte Projektskizze.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 20 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.

4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:

a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der einzelnen Prüfungsteile sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;

b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.

Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

a) Mutterschaft;

b) Krankheit und Unfall;

c) Todesfall im engeren Umfeld;

d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;

b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;

c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

4.41 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, besuchen die Prüfungslektion, erstellen Notizen zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.42 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, bewerten die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen bzw. Experten, wovon mindestens eine oder einer die jeweilige Fachrichtung vertritt, nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, bewerten die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der auf die Berufsprüfung vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteil		Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
Prüfungsteil 1:				
a	Schriftliche Unterlage über die Prüfungslektion	schriftlich	vorgängig erstellt	1
b	Prüfungslektion	praktisch	ca. 60 Min	3
c	Expertengespräch über die Prüfungslektion	mündlich	ca. 30 Min	2
Prüfungsteil 2:				
a	Prüfungsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	2
b	Präsentation und Fachgespräch über Prüfungsarbeit	mündlich	ca. 30 Min	2
Prüfungsteil 3:				
	Fallstudie	mündlich	ca. 30 Min	2
		Total	ca. 150 Min	12

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziff. 2.21 Bst. a.

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

5.23 Personen, die bereits über einen Ausweis ‚Trainerin Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis' bzw. ‚Trainer Leistungssport mit eidgenössischem Fachausweis' resp. ‚Diplomierte Trainerin Spitzensport' bzw. ‚Diplomierter Trainer Spitzensport ', ein universitäres Diplom als ‚dipl. Sportlehrerin' bzw. ‚dipl. Sportlehrerin' (mit pädagogischer Berufsausbildung) oder einen eidgenössischen Fachausweis gemäss Ziff. 7.12 verfügen, werden von den Prüfungsteilen 2 und 3 dispensiert sofern sie für die Prüfungszulassung eine entsprechende Kopie des Ausweises einreichen.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn bei allen drei Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;

b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;

c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;

d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;

b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;

c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Staatssekretärin oder dessen Staatssekretär und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

a) Bootsfahren

- **Bootsfahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Bootsfahrlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**
- **Professeur en navigation de bateau moteur avec brevet fédéral**

- **Maestra di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**
- **Maestro di navigazione con barche a motore con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Boat Driving Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

b) Judo

- **Judolehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Judolehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de judo avec brevet fédéral**
- **Professeur de judo avec brevet fédéral**

- **Maestra di judo con attestato professionale federale**
- **Maestro di judo con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Judo Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

c) Ju-Jitsu

- **Ju-Jitsulehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Ju-Jitsulehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de ju-jitsu avec brevet fédéral**
- **Professeur de ju-jitsu avec brevet fédéral**

- **Maestra di ju-jitsu con attestato professionale federale**
- **Maestro di ju-jitsu con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Ju-Jitsu Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

d) Karate

- **Karatelehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Karatelehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de karaté avec brevet fédéral**
- **Professeur de karaté avec brevet fédéral**

- **Maestra di karatè con attestato professionale federale**
- **Maestro di karatè con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Karate Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

e) Klettern

- **Kletterlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Kletterlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure d'escalade avec brevet fédéral**
- **Professeur d'escalade avec brevet fédéral**

- **Maestra di arrampicata con attestato professionale federale**
- **Maestro di arrampicata con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Climbing Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

f) Segeln

- **Segellehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Segellehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de voile avec brevet fédéral**
- **Professeur de voile avec brevet fédéral**

- **Maestra di vela con attestato professionale federale**
- **Maestro di vela con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Sailing Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

g) Tennis

- **Tennislehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Tennislehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de tennis avec brevet fédéral**
- **Professeur de tennis avec brevet fédéral**

- **Maestra di tennis con attestato professionale federale**
- **Maestro di tennis con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Tennis Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

h) Golf

- **Golflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Golflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de golf avec brevet fédéral**
- **Professeur de golf avec brevet fédéral**

- **Maestra di golf con attestato professionale federale**
- **Maestro di golf con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Golf Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

i) Windsurfen

- **Windsurflehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Windsurflehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de planche à voile avec brevet fédéral**
- **Professeur de planche à voile avec brevet fédéral**

- **Maestra di windsurf con attestato professionale federale**
- **Maestro di windsurf con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Windsurf Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

j) Schwimmsport

- **Schwimmsportlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Schwimmsportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis**

- **Professeure de sports aquatiques avec brevet fédéral**
- **Professeur de sports aquatiques avec brevet fédéral**

- **Maestra di sport natatori con attestato professionale federale**
- **Maestro di sport natatori con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird **Swimming Instructor with Federal Diploma of Professional Education and Training** empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

8.1 Der Vorstand der Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 über die Berufsprüfung für Sportartenlehrerinnen und -lehrer in den Fachrichtungen Bootsfahrlehrerin / Bootsfahrlehrer, Judolehrerin / Judolehrer, Ju-Jitsulehrerin / Ju-Jitsulehrer, Karatelehrerin / Karatelehrer, Kletterlehrerin / Kletterlehrer, Segellehrerin / Segellehrer und Tennislehrerin / Tennislehrer wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

9.21 Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 13. Februar 2013 erhalten bis 31.12.2015 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.22 Bis 31.12.2015 werden ausgebildete sowie anerkannte Expertinnen und Experten (J+S, esa und/oder fachrichtungsspezifisch), welche in den letzten 3 Jahren in der Ausbildung der Sportartenlehrerinnen und -lehrer nach Ziff. 7.12 tätig waren, von den Prüfungsteilen 1 und 2 dispensiert. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäss.

9.23 Bis 31.12.2015 werden ausgebildete sowie anerkannte Sportartenlehrerinnen und Sportartenlehrer nach Ziff. 7.12, die ihren Beruf in der entsprechenden Fachrichtung seit mehr als 3 Jahren vollamtlich oder mehr als 6 Jahren nebenamtlich ausüben vom Prüfungsteil 1 dispensiert. Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung sinngemäss.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI rückwirkend auf den 1. März 2013 in Kraft.

10 ERLASS

sportartenlehrer.ch:

Ort / Datum: Egelkingen, 06.11.2014

Dominik Schmid, Präsident

sportartenlehrer.ch:

Ort / Datum: Engelberg, 6.11.14

Thomas Meierhofer, Geschäftsführer

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 24. NOV. 2014

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi
Leiter Abteilung höhere Berufsbildung